# MANDI

2/01

Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

#### **Rechtskomitee LAMBDA**

## Gusenbauer tritt Kuratorium bei

PÖ-Vorsitzender Dr. Alfred Gusenbauer hat seine Unterstützung für die Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer demonstrativ dadurch unterstrichen, dass er dem Kuratorium der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA beigetreten ist.

Gusenbauer ist damit der zweite Parteivorsitzende Österreichs, der dem Kuratorium des Rechtskomitees LAMBDA angehört. Vizekanzlerin Riess-Passer ist bereits 1997 beigetreten.

Dankend abgelehnt hat hingegen der Bundessprecher der Grünen, Dr. Alexander Van der Bellen, und der Vorsitzende der vierten Parlamentspartei wurde aus bekannten Gründen erst gar nicht gefragt.

"Wir freuen uns sehr, dass nun zwei Parteivorsitzende Österreichs durch ihre Mitgliedschaft in unserem Kuratorium ihre grundsätzliche Unterstützung für unsere Anliegen bekunden", erklärt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees Lambda, "Diese neue Dimension in der Homosexuellenbewegung zeigt wie viel wir trotz aller nach wie vor bestehender Diskriminierung in diesem Land bereits erreicht haben".



#### Sensationelle Entscheidung in Innsbruck

## Oberlandesgericht beantragt beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 209

#### Plattform gegen § 209 hofft auf Gerechtigkeit nach jahrzehntelanger Verfolgung

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat einen sensationellen Schritt gesetzt. Anfang Mai hat es beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB "seinem ganzen Inhalte nach als verfassungswidrig" beantragt.

Urteil Mann zu einem halben Jahr Freiheitsstrafe Pressesprecher des Landesgerichtes erklärte damals, dass die Mehrheit der Richter dem Gesetz, das sie gezwungen sind zu vollziehen, mit Unverständnis gegenüber stehen und dessen Aufhebung befürworten.

Das Oberlandesgericht folgte Argumentation des Verurteilten, unterbrach das Berufungsverfahren und übermittelte dem Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 209 aufzuheben. Das Gericht verweist dabei auf die seit der negativen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 1989 geänderten wissen-

ie Entscheidung erging in einem Berufungsverfahren gegen ein des Landesgerichtes Feldkirch vom November vergangenen Jahres, mit dem ein 33jähriger verurteilt worden ist, weil er als 29jähriger mit einem 16jährigen und einem 17jährigen jungen Mann einverständliche sexuelle Beziehungen gehabt haben soll. Der

schaftlichen Erkenntnisse, die insbesondere die sogenannte "Prägungstheorie", auf die sich der Verfassungsgerichtshof seinerzeit stützte, verworfen hat. Besonders unterstreicht das Gericht auch die Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission, die 1997 Sondermindestaltersgrenzen

für homosexuelle Kontakte als unzulässig erkannte, auf die zahlreichen internationalen Aufforderungen an Österreich, § 209 zu streichen, und auf die EU-Grundrechtecharta, sowohl Diskriminierung auf Grund der sexuellen Aus-

richtung als auch auf Geschlechts untersagt.

Erst kürzlich haben sowohl das Oberlandesgericht Wien als auch das Oberlandesgericht Linz § 209 noch als verfassungskonform erklärt und eine solche Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof abgelehnt.

Erfreut über die Entscheidung des OLG Innsbruck zeigt sich die Plattform gegen § 209. "Die Berufungsrichter haben sich für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung entschieden. Sie sind damit ihrem Auftrag, Recht zu sprechen, in seiner vornehmsten Form gerecht geworden. Hiefür gebührt ihnen unser tiefster Respekt", so Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Verteidiger des Verurteilten, "Es wäre schön, wenn uns nach jahrzehntelangen erfolglosen Ankämpfens gegen diese Unrechtsbestimmung, der bereits tausende homo- und bise-



Machen sie dem § 209 den Garaus? Die 14 Verfassungsrichter.

xuelle Männer zum Opfer gefallen sind, nun endlich doch in unserem Land selbst Gerechtigkeit widerfährt, ohne dass es durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof dazu gezwungen werden muß."

In der überkonfessionellen und überparteilichen Plattform gegen § 209 haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende Sondermindestalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (im Gegensatz zu 14 für Heterosexuelle und Lesben) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.



#### 3 bookshops

VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

#### more bookshops

Jakoministrasse 12

EKZ Donauzentrum 1220 Wien

Neubaugasse 39 A 1070 Wien

Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72

2/01



#### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

## Stellungnahme der Bundesregierung ohne Bundesregierung

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den wegen § 209 StGB anhängigen Verfahren im Mai die Stellungnahme der Regierung erhalten. Die österreichische Bundesregierung hat jedoch diese in ihrem Namen abgegebene Stellungnahme niemals gesehen.

nders als vor dem Verfassungsgerichtshof hat die Bundesregierung dem von ihr bestellten Prozessvertreter vor Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, einem Beamten im Außenministerium, volle Handlungsfreiheit hinsichtlich der Stellungnahmen im Namen der Republik erteilt ohne irgendeine Verpflichtung, die Bundesregierung hinsichtlich der in ihrem Namen gegenüber Gerichtshof eingenommenen Positionen zu konsultieren.

Somit hat der Prozeßvertreter auch in den beiden Verfahren wegen § 209 für die Republik eine Stellungnahme übermittelt ohne dass die Bundesregierung diese Stellungnahme jemals beschlossen hätte. Ein solcher Beschluß erscheint auch höchst unwahrscheinlich angesichts des Umstandes, dass nur eine der Regierungsparteien (die konservative ÖVP) das geltende Gesetz verteidigt während die andere (FPÖ) selbst parlamentarische Abänderungsanträge (Senkung der Altersgrenze von 18 auf 16 Jahre) eingebracht hatte und prominente Vertreter die ersatzlose Streichung befürworten, darunter der freiheitliche

Justizsprecher und frühere Justizminister Dr. Ofner Harald sowie die Parteiobfrau und Vizekanzlerin Republik

Dr. Susanne Riess-Passer, die ihre grundsätzliche Ablehnung

Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung durch ihren vor vier Jahren getätigten Beitritt zum Kuratorium der LesBiSchwulen Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA (RKL) bekunde-

Was den Inhalt der Stellungnahme betrifft, so verweist der Prozessvertreter, abgesehen von der Zitierung der mittlerweile überholten Judikatur der Europäischen Kommission für Menschenrechte vor ihrer Entscheidung im Fall Sutherland (1997). lediglich auf den Umstand, dass im Gegensatz zur früheren englischen Rechtslage in Österreich sich der jugendliche Partner selbst nicht strafbar macht und behauptet, dass die Kriminalisierung des erwachsenen Partners einen "sachlich gerechtfertigten" Eingriff in die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Gleichbehandlung darstelle. Der Prozessvertreter gibt keinerlei Begründung für diese Behauptung.

Auch die Verwertung der tagebuchartigen Kalenderaufzeichnungen eines der Beschwerdeführer im Strafverfahren verteidigt der Prozessvertreter mit der bloßen Behauptung, dass dies ein notwendiger Eingriff in die Privatleben gewesen sei, weil er der Verhinderung strafbarer Handlungen und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer diente. Eine Begründung für diese Behauptung bleibt er auch hier schuldig.

Der Menschenrechtsgerichtshof gewährte den Beschwerdeführern eine Frist zur Gegenäußerung bis 2. Juli 2001.



#### **Impressum**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich I(i)ebender Frauen und Mä 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at, www.RKLambda.at Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 14. Juni 2001

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestatte Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

#### KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum; LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian

Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur:

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;

Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek. SPÖ: Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ; **OA Dr. Judith Hutterer,** Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck. Universität

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer. Obfrau der FPÖ;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung; Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen:

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien; DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;

BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer, stv. Bundesparteivorsitzende der

Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien; Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs

unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz,

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; Günter Tolar. TV-Showmaster i.R.: Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität

2/01



Telefon/Fax +43(1) 876 61 12 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

e-Mail hg@graupner.at www.graupner.at

## Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

### www.graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209
Präsident des Rechtskomitees LAMBDA
Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)
Member of the World Association for Sexology (WAS)
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam—Berlin—Bogotá—Genf—Jerusalem—Kapstadt—Köln—London—Paris—Prag—San Francisco—Toronto—Vancouver